



IETE

Intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung

Germersheimer Straße 26, 81541 München

*Eine Broschüre
für unsere Eltern*

Wir sind

eine Beratungsstelle für verheiratete und nichtverheiratete Familien in Krisensituationen und allen Phasen von Trennung und Scheidung.

Die *IETE (Intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung)* ist von der Landeshauptstadt München als Beratungsstelle anerkannt und wird von ihr finanziell unterstützt.

Träger ist der gemeinnützige Verein *K.I.N.D. e.V.*, Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DER PARITÄTISCHE).

Unsere Adresse:

I E T E, *Beratungsstelle für Familien in Krisen und Trennungssituationen*

Germersheimer Str. 26, 81541 München,

Telefon: 089-452 443 120, Fax 089-452 443 111

Telefonische Sprechzeiten i.d.R.:

Dienstag - Freitag

10.00 - 12.00 Uhr

I E T E, *Fachbereich begleiteter Umgang*

Germersheimer Str. 26, 81541 München,

Telefon: 0-452 443 110, Fax 089-452 443 111

Telefonische Sprechzeiten i.d.R.:

Dienstag - Donnerstag

10.00 - 13.00 Uhr

Freitag

10.00 - 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

- *für die Bereiche Beratung, Mediation, Einzel-, Paar- und Familientherapie:*

Wolfgang Fink (Familientherapeut, Dipl.-Soz. Päd.): w.fink@iete-muenchen.org

Natascha Höhn (Familientherapeutin, Mediatorin): n.hoehn@iete-muenchen.org

- *Begleiteter Umgang in Verbindung mit Beratung, Einzel-, Paar- und Familientherapie:*

Claudia Ordon (Familientherapeutin, Dipl.-Soz. Päd.): c.ordon@iete-muenchen.org

Thomas König (Familientherapeut, Dipl.-Soz. Päd.): t.koenig@iete-muenchen.org

Roberta Trnko Lukac (Diplom-Psychologin): r.t.lukac@iete-muenchen.org

Spendenkonto:

K.I.N.D. e.V., Stadtparkasse München (BIC: SSKMDEMXXX),

IBAN: DE18701500000097130504

INHALT:

	Seite
Partnerschaft kann zerbrechen, Elternschaft ist nicht auflösbar	4
Trennung - und die Kinder?	7
Informationen zur Umgangs- bzw. Betreuungsregelung	11
Probleme bei der Umgangsregelung	15
Die gemeinsame elterliche Sorge	17
Das Kind nichtverheirateter Eltern	20
Ein philosophischer Nachtisch	21
Anhang:	
Muster einer Elternvereinbarung	22
Auszug aus der UNO-Kinderrechtskonvention	23

Partnerschaft kann zerbrechen, Elternschaft ist nicht auflösbar

Liebe Eltern,

unter diesem Leitgedanken arbeiten wir seit Oktober 1985 mit Familien, die sich in einer Trennungs- oder Scheidungssituation befinden, bzw. die sich nach der Scheidung neu organisieren.

Seit dieser Zeit haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in wesentlichen Punkten geändert. So wurde unter anderem die gemeinsame elterliche Sorge bei Scheidung als Regelfall eingeführt und die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge für Kinder nicht verheirateter Eltern durch eine gemeinsame Sorgeerklärung (1998) eröffnet.

Auch kann das Familiengericht seit 2013 die gemeinsame elterliche Sorge für nicht-verheiratete Eltern durch Beschluss begründen, u.U. sogar ohne Zustimmung der Mutter.

Im Jahr 2009 wurde vom Gesetzgeber das beschleunigte familiengerichtliche Verfahren eingeführt. Die Richter sind angehalten, den ersten Anhörungstermin innerhalb von vier Wochen anzusetzen, um einer weiteren Eskalation des Konfliktes frühzeitig entgegenzuwirken. Dies geschieht in den Verfahren zur Regelung des Umgangs, Aufenthalt des Kindes und Herausgabe des Kindes, ebenso wenn ein Antrag eines nicht-ehelichen Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge vorliegt. Eltern und Kinder haben ein Recht auf psychosoziale Beratung durch das Jugendamt oder durch Beratungsstellen, wie z. B. die *IETE* (SGB VIII, §§ 17,18).

Aufgrund der meist sehr schmerzhaften emotionalen Trennungsprozesse und der großen psychischen Belastungen für die einzelnen Familienmitglieder, ist es für die Eltern oft schwierig, alle anstehenden Probleme sinnvoll und ausgewogen zu regeln und zukunftsorientierte, für alle Beteiligten passende Lösungen zu finden. Dies gilt vor allem für Angelegenheiten, die die Kinder betreffen.

Sollten Sie nicht verheiratet sein und/oder keine gemeinsame Sorge für Ihr Kind haben, übertragen Sie die Ausführungen sinngemäß auf Ihre Situation. Denn für das Grundbedürfnis des Kindes nach Beziehung zu beiden Eltern ist es unerheblich, ob Sie verheiratet sind oder nicht. Es ist sogar unerheblich, ob die Eltern einmal zusammengelebt haben.

Ihr Kind hat ein grundsätzliches Recht auf Erhalt seiner primären Beziehungen zu den Elternteilen. Somit hat das Kind ein Recht auf Umgang, der getrennte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, die Beziehung zum Kind zu pflegen, und diesbezüglich nach Möglichkeiten zu suchen. (§ 1684. Abs.1 BGB)

Da es sich bei Trennung/Scheidung um eine überaus komplexe emotionale, aber auch organisatorische Problematik handelt, ist es oftmals schwierig, unter Berücksichtigung der auftretenden Probleme eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden; ein Patentrezept gibt es nicht!

Es ist unser Bestreben, in individuell geführten Gesprächen mit Ihnen die Möglichkeit *Ihrer Lösung* auszuloten. Falls es Ihr Wunsch ist, helfen wir Ihnen zu klären, wie weit Sie sich innerhalb Ihrer Beziehung voneinander entfernt haben und ob ein Zusammenbleiben in veränderter Form noch möglich ist. Wenn der Trennungswunsch feststeht, gelingt es den Eltern oftmals mit unserer Hilfe, Handlungsstrategien und sogar Elternvereinbarungen zu erarbeiten, die Kindesinteressen, und die Belange der Eltern in fairer Weise berücksichtigen.

Auch das Gericht muss mit den Eltern die das Kind betreffenden Angelegenheiten besprechen und auf psychosoziale Beratungsangebote hinweisen, damit die Eltern zu einer eigenverantwortlichen Regelung gelangen.

Es liegt auf der Hand, dass im Rahmen einer gerichtlichen, von Rechtsanwälten begleiteten Auseinandersetzung die Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder weit weniger berücksichtigt werden können, als dies in einer außergerichtlichen Vereinbarung möglich ist. Die außergerichtliche Lösung kann alle strittigen Punkte einbeziehen, sollte aber auf jeden Fall die Angelegenheiten, die das Kind betreffen, klären. Denken Sie immer daran, dass Ihnen kein Gericht die alltägliche Verantwortung für Ihre gemeinsamen Kinder abnehmen kann. Zudem ist eine außergerichtlich gemeinsam ausgehandelte Lösung in der Regel tragfähiger als eine vom Gericht bestimmte Lösung, bei der sich häufig ein Elternteil als Verlierer fühlt. Eine gerichtliche Entscheidung kann immer nur eine Grundlage darstellen, nie ein Gesamtkonzept.

Allen sich trennenden Eltern muss bewußt sein, dass Partnerschaft zerbrechen kann, Elternschaft dagegen nicht auflösbar ist. Das betrifft auch die Eltern, die mit einem neuen Partner/einer neuen Partnerin noch einmal eine neue Familie gründen wollen.

Es darf nicht vergessen werden, dass

- ◆ Kinder Mutter und Vater brauchen;
- ◆ der Kontaktabbruch zu einem Elternteil die Kinder in einen Loyalitätskonflikt führt, da es beide liebt;
- ◆ für die Kinder eine (von außen erzwungene) Entscheidung für Mutter oder Vater gleichzeitig eine Entscheidung gegen den anderen bedeutet;
- ◆ die Scheidung der Eltern für die Kinder eine Umstrukturierung, nicht aber die Auflösung der Familie bedeutet;
- ◆ nach der Trennung der Eltern erfahrungsgemäß *die* Kinder am besten zurechtkommen, die aus den Auseinandersetzungen ihrer Eltern herausgehalten werden und darüber hinaus enge Beziehungen zu Mutter *und* Vater pflegen können, denn Kinder brauchen beide Eltern;

- ◆ Kinder am Modell der Eltern lernen können, wie mit Konflikten konstruktiv umgegangen werden kann.

Wir wollen Ihnen dabei helfen, eine Ihrer persönlichen Situation entsprechende Lösung zu finden, mit der sich möglichst alle Familienmitglieder identifizieren können.

Vor diesem Hintergrund bieten wir Ihnen in allen Phasen der Familienentwicklung Einzel-, Paar- und Familiengespräche/-therapie eben so wie Mediation (außergerichtliche Regelung von Trennungs – und Scheidungsfolgen) an, um *Ihre Lösung* zu erarbeiten.

Im Rahmen des Arbeitsbereichs begleiteter Umgang bieten wir Ihnen die Möglichkeit, mit fachlicher Unterstützung den Kontakt zwischen Kind und dem außerhalb lebenden Elternteil in unseren Räumen zu organisieren. Ziel der damit verbundenen Elterngespräche ist es, innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine praktikable und eigenverantwortliche Vereinbarung zur Regelung des Kontakts für die Zukunft zu erarbeiten.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die grundlegenden Gedanken unserer Arbeit vorstellen und Ihnen einige Informationen an die Hand geben, von denen wir hoffen, dass sie Ihnen bei der Bewältigung Ihrer konkreten Situation eine Hilfe sind. Selbstverständlich kann eine allgemeine Informationsbroschüre nicht alle Problembereiche berücksichtigen; sie ist deshalb als Ergänzung zu unseren Angeboten gedacht.

Ihre
IETE

Trennung- und die Kinder?

Sie befinden sich augenblicklich persönlich, als Partner und Eltern in einer schwierigen Situation, deren Bewältigung Ihnen zu Recht nicht einfach, vielleicht momentan sogar unmöglich erscheinen mag.

Vielleicht hoffen Sie, dass sich die Situation entspannen würde, wenn Sie die alleinige elterliche Sorge hätten und überlegen deshalb, einen entsprechenden Antrag bei Gericht zu stellen.

Dieser Schritt würde aber aller Voraussicht nach bedeuten, dass Ihr ehemaliger Partner sich dem entgegenstellen und möglicherweise ebenfalls einen Antrag auf alleinige elterliche Sorge einreichen würde. Damit würden Sie beide als Eltern dem Gericht die Verantwortung übergeben, das dann nach der Maxime "so viel gemeinsame elterliche Sorge wie möglich - so wenig alleinige Sorge wie nötig" eine Entscheidung treffen müßte.

Das Gericht hat die Aufgabe herauszufinden, welche Regelungsform der elterlichen Sorge dem Kindeswohl am besten dient und hat hierfür folgende Möglichkeiten:

- Die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Zurückweisung der Anträge)
- Teile der elterlichen Sorge (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Vermögenssorge) auf einen Elternteil zu übertragen
- ggf. gerichtliche Vereinbarung zu Teilvollmachten, die ein Elternteil dem anderen gibt
- Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil per richterlichem Beschluss
- Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil, weil der andere dem zustimmt
- Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigenutachten

Im Zuge des gerichtlichen, streitigen Verfahrens, in dem *Mutter* bzw. *Vater* als *Antragsteller/in* bzw. *Antragsgegner/in* bezeichnet werden, ist zu befürchten, dass sich die Eltern gegenseitig abqualifizieren und es schließlich darum geht, wer das Kind *gewinnt* bzw. *verliert*.

Was für die Zukunft des Kindes von Bedeutung ist, darüber verhandeln dann Rechtsanwälte, u.a. auch ein Verfahrensbeistand für Ihr Kind. Das Kind steht im Zentrum der Auseinandersetzung, es wird zum Streitobjekt.

Und aller Wahrscheinlichkeit sprechen die Eltern zu diesem Zeitpunkt längst nicht mehr miteinander, sondern haben ihren ureigensten Konflikt, - in aller Regel den ungelösten Paarkonflikt - auf die Anwälte übergeleitet. Diese Konfliktdelegation verhindert eine gemeinsame Lösung.

Um eine derartige gerichtliche Eskalation zu verhindern, ist die *IETE* bestrebt, mit Ihnen die Möglichkeiten einer *fairen* Trennung zu besprechen, sowie konkrete Hilfen, Handlungsstrategien und eventuell einen einvernehmlichen Elternvertrag zu erarbeiten. In diesem können die Bedürfnisse der Eltern und Kinder in angemessener Weise berücksichtigt werden, sodass eine richterliche Entscheidung überflüssig wird.

Die Beibehaltung unabhängiger, intensiver Beziehungen zu jedem Elternteil kann das Kind, aber auch die Eltern, vor schweren psychischen Belastungen und Veränderungen bewahren. Die praktischen Erfahrungen, wie auch die Ergebnisse aus der Forschung bestätigen, dass Kinder mit einer engen Beziehung zu Vater und Mutter bessere Chancen haben, nach der Trennung der Eltern gut zurechtzukommen. Die emotionale Verarbeitung des Trennungsgeschehens ist bei Kindern im Wesentlichen davon abhängig, auf welche Art und Weise die Eltern während und nach der Trennung miteinander umgehen.

Häufig ziehen Kinder den Schluss, dass auch sie die Liebe ihrer Eltern verlieren könnten, weil sie miterlebt haben, wie die Liebe zwischen Ihnen als Partner "verloren gegangen" ist. Sprechen Sie mit Ihrem Kind altersangemessen darüber, dass Sie als *Mann und Frau* nicht mehr zusammen leben, dass die Partnerschaft der Erwachsenen gescheitert ist und, dass Sie Ihr Kind *als Mutter und Vater* weiterhin lieben. Der kontinuierliche Kontakt zu beiden Elternteilen kann Ihr Kind auch von der Vorstellung entlasten, an der Trennung der Eltern schuld zu sein.

Besteht weiterhin Kontakt zu beiden und wird dieser weiterhin von jedem Elternteil *gewünscht* und *unterstützt*, läßt sich ein Loyalitätskonflikt vermeiden. Im Normalfall liebt Ihr Kind beide Elternteile und will sich nicht für oder gegen einen entscheiden müssen. Oft schlagen sich Kinder auf die Seite des vermeintlich Schwächeren, was sich später - häufig in der Pubertätszeit - umkehrt.

Jedes Kind braucht Vater und Mutter. Das Kind hat durch die Präsenz seiner Eltern ein Modell dafür, was es werden kann, und gleichzeitig die Möglichkeit, seine eigene geschlechtliche Identität zu entwickeln.

Es liegt in Ihrer Verantwortlichkeit als Eltern, das Kind aus dem Konflikt herauszuhalten. Sie lassen sich nicht scheiden, weil Sie sich in der Erziehung der Kinder nicht einig sind (vermutlich sind Sie sich auch da nicht einig), aber der eigentliche Grund für eine Trennung ist, dass die Partnerschaft nicht mehr funktioniert.

Trotzdem steht das Kind oftmals bei den Eltern im Mittelpunkt der Streitigkeiten und das ist es, was dem Kind schadet und was beendet werden muss.

Indem Sie sich Gedanken um die Art Ihrer Trennung machen, bemühen Sie sich schon um eine *faire Trennung*. Sie nehmen Ihre elterliche Verantwortung wahr und suchen einen Konsens. Dieses Bestreben ist sehr wichtig, denn nach wie vor wird es - über das Bestehen Ihrer Partnerschaft hinaus - Probleme bei der Ausübung der gemeinsamen Elternschaft geben, und darüber sollten Sie sich kooperativ auseinandersetzen können.

Dieses Ziel ist Ihnen sicherlich bewusst, nur fragen Sie sich: "Wie kann ich es jemals erreichen?"

"Der Weg ist das Ziel", und auf diesem Weg können wir Sie begleiten.

Mit einer außergerichtlichen Vereinbarung, die auch die übrigen Scheidungsfolgen mit einschließen kann, können Sie Ihrer individuellen Situation am besten gerecht werden. Mit Ihrem Zeitaufwand, Ihrer Eigenarbeit und mit unserer Hilfe können Sie versuchen, eine für *alle* Beteiligten akzeptable Lösung zu finden.

Es wird Ihnen mit unserer Hilfe leichter fallen, sich mit Ihrem ehemaligen Partner in elterlichen Belangen auseinanderzusetzen, denn wir können Ihnen von außen zeigen, wo sich die Bereiche Partnerschaft und Elternschaft immer noch vermischen.

Schwierige Rollen für Kinder:

Jede Situation erfordert eine individuelle Beratung, dennoch haben sich in der Praxis folgende Problempunkte herauskristallisiert:

- ◆ Ihre Sichtweise wird nicht immer mit der Ihres Kindes übereinstimmen. Die Familiengrenzen verlaufen für Kinder anders als für Erwachsene. Da Kinder beide Elternteile lieben, gehört für sie der außerhalb lebende Elternteil zur Familie. Dies sollten Sie anerkennen, denn sonst zwingen Sie Ihr Kind in eine "Entweder-Oder-Position", die seinen Bedürfnissen nicht entspricht.

Ihr Kind erlebt es als andauernde Anspannung, wenn alles, was es bei dem einen Elternteil als gut befindet und erlebt, von dem anderen abgewertet wird. Es will sich nicht auf eine Seite schlagen müssen und will einen Elternteil nicht dadurch verletzen, dass es ihm beim anderen gefallen hat.

Natürlich kann es sein, dass das, was Ihr Kind an Ihrem ehemaligen Partner begeistert, genau das ist, was Sie selbst an diesem ablehnen. Versuchen Sie, Ihre Bewertungen für sich zu behalten, denn Ihr Kind hat damit nichts zu tun.

- ◆ Es ist verständlich, dass Ihnen in der derzeitigen Situation negative Aussagen über den ehemaligen Partner naheliegen. Der Trennungsgrund bzw. die Trennung an sich war für Sie vielleicht die Ursache von großem Kummer, und es fällt Ihnen schwer, den Kindern keine negativen Botschaften, über den Ex-Partner/die Ex-Partnerin zu geben, weil damit allgemeine Aussagen über das andere Geschlecht implizit verbunden sind. Bedenken Sie, derartige Aussagen könnten bei einem Jungen bewirken, dass es ihm schwerfällt zu glauben, Männlichkeit sei gut, und dass er ein niedriges Selbstwertgefühl entwickeln könnte. Ein Mädchen bekommt dadurch ein denkbar negatives Männerbild, aus dem später Beziehungsprobleme resultieren können. Wird dem Jungen vermittelt, dass die Mutter "schlecht" sei, beeinflusst dies sein Bild vom anderen Geschlecht in gleicher Weise. Erfährt das Mädchen eine Abwertung seiner Mutter, dann kann es sein, dass es Schwierigkeiten in der eigenen weiblichen Identitäts-Entwicklung bekommt. Im Erwachsenenalter fühlen sich oft die Menschen "unvollständig", die in der Kindheit mit der gegenseitigen Ablehnung und Abwertung von Mutter und Vater leben mussten, da sie sich dann innerlich dagegen

wehren, Mutter und Vater (weibliches und männliches Urprinzip) in sich selbst anzunehmen.

Es wäre für Ihr Kind auch ein sehr belastender Start ins Leben, von einer „bösen Mama“ und einem „bösen Papa“ abzustammen!

- ◆ Versuchen Sie ebenso, Ihr Kind nie als Informanten zu benutzen und akzeptieren Sie es, wenn Ihr Kind von dem Zusammensein mit dem anderen Elternteil wenig oder nichts erzählt. Kinder, die als "Spione" eingesetzt werden, sollen erzählen, was sich bei dem anderen abspielt. Gleichzeitig werden sie davon abgehalten zu berichten, was "hier" los ist, und sollen über ihre Verschwiegenheit gar noch ein Versprechen ablegen. Mit diesem widersprüchlichen Auftrag wird Ihr Kind total verwirrt, kann es ihn doch unmöglich erfüllen.
Wenn Sie dem anderen Elternteil Informationen zukommen lassen wollen, sprechen Sie direkt mit ihm oder nutzen einen anderen Weg, z.B E-Mail oder Messenger-Dienste. Vermeiden Sie, dass das Kind in die belastende Situation kommt, Informationsüberbringer, sozusagen Briefträger, zwischen den Eltern zu werden.
- ◆ Wenn Ihr Kind mit seinem Vater bzw. mit seiner Mutter zusammen ist, sollte dieser Bereich von Ihrem getrennt bleiben. Auch wenn es Ihnen verständlicherweise schwerfällt, sollten Sie es nicht ausfragen, was dort abgelaufen ist (und umgekehrt).
- ◆ Zerren Sie nicht an Ihrem Kind, um es dafür zu gewinnen, dass es für Sie Partei ergreift.

Natürlich gibt es noch unzählige Verhaltensweisen, die die Entwicklung der Kinder beeinträchtigen und selbstverständlich gibt es mindestens ebenso viele Ratschläge, um diese zu vermeiden. Sinnvoller als eine Auflistung der Ratschläge ist, im Einzelfall zu entscheiden, was primär notwendig und welche Reaktion angemessen ist.



Informationen zur Umgangs- bzw. Betreuungsregelung

Es ist für das Kind und seine gesamte Entwicklung wichtig, dass es die Beziehung zu Mutter und Vater aufrechterhalten kann. Achten Sie deshalb darauf, dass Ihr Kind nicht zu einem Elternteil "auf Besuch" kommt, sondern dass es sich bei beiden Eltern zu Hause fühlt. Der Kontakt mit dem anderen Elternteil darf keine Ausnahmesituation darstellen, sondern soll in den normalen Alltag integriert sein.

Die Mehrzahl der Eltern sieht sich nach der Trennung nicht als „hauptverantwortlicher“ oder „umgangsberechtigter“ Elternteil, sondern hat den Wunsch, ihr Kind weiterhin gleichwertig zu betreuen, so dass Kontinuität in der Fürsorge und gleichberechtigter Einsatz als Eltern für das Wohlergehen des Kindes erhalten bleiben.

Der seit 1. Juli 1998 geltende § 1684 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) formuliert das *Recht des Kindes* auf Umgang mit beiden Elternteilen, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht. Der Gesetzgeber schreibt damit *die Pflicht und das Recht der Eltern* zum Umgang mit ihrem Kind fest. Und beide Eltern sind verpflichtet alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt, bzw. den Kontakt erschwert. (§1684. Abs.2 BGB).

Die Gesetze zur Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs sind voneinander unabhängig.

In Fällen, in denen das Familiengericht zu der Überzeugung kommt, dass ein Umgang im Interesse des Kindeswohles nur im Beisein eines Dritten stattfinden soll, hat es die Möglichkeit, einen sogenannten *begleiteten Umgang* anzuordnen. (§1684 Abs.4 BGB)

In § 1685 BGB wird festgeschrieben, dass Großeltern und weitere wichtige Bezugspersonen ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, soweit dies dem Kindeswohl dient.

Es ist im Normalfall davon auszugehen, dass Mutter und Vater jeweils während ihrer Betreuungszeit dafür sorgen, dass die Kinder die für sie wichtigen Kontakte (z.B. zu den Großeltern) pflegen können.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die *Eltern-Kind-Kontakte*, deren Umfang - sollten Sie sich nicht anders einigen können - auf Antrag eines Elternteils vom Familiengericht in allen Einzelheiten geregelt werden soll. Die Einschaltung des Familiengerichts sollte jedoch nur als letzter Schritt angesehen werden. Denn es ist auch möglich und viel sinnvoller, dass Sie als Mutter und Vater selbst eine Vereinbarung treffen, die Sie gemeinsam tragen und hinter der Sie stehen.

Es empfiehlt sich in jedem Fall darauf zu achten, dass die näheren Einzelheiten, soweit möglich, genau festgelegt werden z. B. sollten regelmäßig bestimmte Tage oder Wochenenden, jeweils mit Festlegung von Uhrzeit und Ort der Abholung, sowie des Zurückbringens vereinbart werden. Auch für die Doppelfeiertage (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) sowie für Ferien und Urlaube

sollten genaue Regelungen getroffen werden. Außerdem empfiehlt es sich, in die Vereinbarung eine Regelung für ausgefallene Kontakttage bzw. -wochenenden aufzunehmen.

Das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder ist bei den Lösungen zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann die Betreuungsregelung für das Kind kontinuierlich und harmonisch aufgebaut bzw. angepasst werden. Diese Regelungen können vom 14-tägigen Wochenendturnus, plus zusätzlichen Übernachtungen, während der Woche bis hin zum paritätischen Wechselmodell variieren und sollten immer individuell den speziellen Bedürfnissen der einzelnen Familien angepasst sein. Im Übrigen liegen auch schon positive Erfahrungen im Kleinkindalter mit ausgewogenen Modellen, z. B. Betreuung des Kindes durch Mutter und Vater im halbwochentlichen Turnus, vor. Auch hier gilt: es gibt keine Regel, die für alle Familien passt.

Wenig hilfreich erscheint eine Vereinbarung, wonach das Umgangsrecht "großzügig gehandhabt" werden soll, weil im Krisenfall, wenn Eltern einander sprachlos gegenüber stehen, der Umgang tendenziell entfällt und damit das Kind das Nachsehen hat. Eine Umgangsregelung sollte der Rahmen sein, an den man sich in Krisenzeiten gebunden fühlt und die in guten Zeiten, in denen Absprachen möglich sind, flexibler gehandhabt werden kann.

Darüber hinaus werden die Kinder im Laufe der Zeit vermehrt ihre eigenen Vorstellungen einbringen, die je nach Alters- und Entwicklungsstufe immer stärker berücksichtigt werden müssen.

Beide Eltern können ihrem Kind zeigen, dass sie den Kontakt unterstützen, indem sie abwechselnd das Kind zum anderen Elternteil bringen bzw. von dort abholen.

Das Kind muss pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt bereit sein und zur vereinbarten Zeit auch wieder gebracht, beziehungsweise abgeholt werden. Falls verabredete Termine abgesagt werden müssen, so ist der andere Elternteil umgehend zu benachrichtigen und den Kindern eine, für sie nachvollziehbare und ehrliche Erklärung, zu geben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der, dass Kinder in der Regel ihren Freundinnen und Freunden zeigen wollen, dass auch der außerhalb lebende Elternteil in ihrem Leben eine wesentliche Rolle spielt. Das Kind erfährt eine Aufwertung des Selbstwertgefühls, wenn es auch den anderen Elternteil "vorzeigen" und sagen kann: "Das ist meine Mutter/mein Vater". Auch die Anteilnahme des getrennten Elternteils am Schul- oder Kindergartenleben ist für das Kind eine wichtige Erfahrung. Es hat sich in der Praxis als positiv herausgestellt, wenn der außerhalb lebende Elternteil, das Kind an den Kontaktwochenenden direkt von der Institution (Schule/Kindertagesstätte/Kinderkrippe) abholt und am Montag früh wieder dort hinbringt.

Die Gestaltung des Zusammenseins ist ausschließlich Sache des jeweiligen Elternteils, bei dem das Kind gerade lebt. Bei Begegnungen des Kindes mit einem neuen Partner bzw. einer neuen

Partnerin sollte auf die Gefühle des Kindes Rücksicht genommen werden: *Neue Partner ersetzen niemals Vater oder Mutter.*

Der Kontakt zu Freunden und Verwandten beider Eltern soll erhalten bleiben.

Es bedeutet eine zusätzliche Sicherheit für das Kind, wenn sich die Eltern über Erziehungsgrundsätze einig sind. Aber es ist für Ihr Kind nicht prinzipiell schädlich, wenn es unterschiedliche Standpunkte erlebt, denn auch in einer zusammenlebenden Familie gibt es Meinungsunterschiede. Wichtig ist, dass Sie sich nicht in die Belange des ehemaligen Partners einmischen.

Das Zusammensein des Kindes mit dem außerhalb lebenden Elternteil soll für das Kind erfreulich verlaufen. Dazu gehört, dass Sie sich selbst mit Ihrem Kind beschäftigen und seine Wünsche bei der Gestaltung des Zusammenseins berücksichtigen. Lassen Sie Ihrem Kind Zeit, sich auf Sie und die andere Umgebung einzustellen. Bei kleineren Kindern hilft ein Ritual, mit dem jedes Zusammensein beginnt.

Verwöhnen Sie Ihr Kind nicht zu sehr, es sehnt sich vor Allem nach Ihrer emotionalen Präsenz und nicht nach Spielzeug oder Zeitvertreib, auch wenn es vordergründig danach verlangt.

Vielen Kindern fällt das Abschiednehmen schwer. Gerade kleine Kinder trennen sich besonders ungern, wenn sie sich wohlfühlen.

Tränen beim Abschied von einem Elternteil bedeuten nicht automatisch, dass das Kind nicht gerne zum anderen Elternteil möchte und/oder gegen ihn beeinflusst wurde. Tränen können Ausdruck des Trennungsschmerzes aber auch eine Reaktion auf das Verhalten bzw. die emotionale Befindlichkeit der Eltern sein. Seien Sie sich bewusst, dass Abschiednehmen (von dem einen Elternteil) und Wiederfinden (des anderen Elternteils), innerhalb von ein paar Sekunden ein emotional schwieriger Akt für das Kind ist. Wir Erwachsenen erwarten sehr viel Anpassungsbereitschaft des Kindes in dieser Situation. Ihr Kind muss einen emotional anstrengenden Weg zwischen den Eltern hin und her bewältigen, es braucht Ihr Verständnis, Ihre Unterstützung und manchmal auch Trost.

Vermeiden Sie es, Aussagen des Kindes, wie z. B. "Bei Dir ist es schöner", überzubewerten.

Ihr Kind solidarisiert sich mit Ihnen, um Übereinstimmung herzustellen und sich damit Ihrer Zuneigung sicher sein zu können. Wenn es beim anderen Elternteil ist, wird es wahrscheinlich das Gleiche tun.

Darüber hinaus spüren Kinder sehr gut, was ihre Eltern hören möchten und sprechen das dann auch aus.

Beim Abholen oder Bringen des Kindes ist es eventuell wichtig, dass kurz berichtet wird, wie es dem Kind ergangen ist. Auch jetzt wäre für das kleinere Kind in der Anfangszeit ein Ritual hilfreich, mit dem jedes Zurückkommen begonnen wird (z.B. in die Badewanne gehen, vorlesen oder Ähnliches), weil das für Ihr Kind Geborgenheit bedeutet. Es kann aber auch sein, dass Ihr

Kind jetzt ziemlich angespannt oder auch wütend ist. Dann ist es gut, wenn es sich körperlich etwas austoben kann (z. B. Fußball spielen, Radfahren).

Versuchen Sie, ob Sie nun der hauptbetreuende oder der außerhalb lebende Elternteil sind, keinesfalls das Kind über den ehemaligen Partner auszuhorchen. Es würde so in unverantwortlicher Weise in Ihren Erwachsenenkonflikt hineingezogen. Das könnte möglicherweise auch eine Abwehrhaltung des Kindes gegen Sie selbst hervorrufen. Für Ihr Kind ist es wichtig, dass es von seinen Erlebnissen mit dem anderen Elternteil frei erzählen kann, ohne dass dies kritisiert oder mit abwertenden Bemerkungen versehen wird. Nur dann kann sich Ihr Kind offen und vertrauensvoll äußern und fühlt sich nicht zwischen den Eltern hin- und hergerissen. Das bedeutet, dass das Kind Dinge für sich behalten darf, nicht ausgehorcht wird, nicht zu Notlügen greifen und kein schlechtes Gewissen haben muss. So wird die Gefahr, dass Ihr Kind mit Unwohlsein oder anderen Auffälligkeiten reagiert, verringert.

Soweit im Zusammenhang mit den Kontakten beim Kind Probleme entstehen, sollten Sie als Mutter und Vater versuchen, dies in aller Ruhe zu besprechen und eine Lösung zu suchen. Dies gilt auch dann, wenn sich Anzeichen dafür ergeben, dass das Kind versucht, einen Elternteil gegen den anderen auszuspielen.

Oftmals werden die Ursachen für Verhaltensauffälligkeiten, die mit dem Pendeln der Kinder zwischen den getrennten Eltern zusammenhängen, beim anderen Elternteil gesucht und deshalb keine Kontakte mehr zugelassen. Nach unseren Erfahrungen hat sich dagegen gezeigt, dass in der Regel die Auffälligkeiten oder Störungen verschwinden, sobald es den Eltern gelingt, eine positive Einstellung zu der veränderten Familiensituation zu entwickeln.

Die Praxis hat bestätigt, dass es meist ratsam ist, die Kontakte zu erweitern und zu verlängern, wenn es Probleme gibt und nicht zu reduzieren. Bei seltenen und kurzen Treffen besteht die Gefahr der Verunsicherung viel eher als bei häufigen und längeren Besuchen. Zu kurze oder keine Kontakte zum anderen Elternteil führen oft dazu, dass sich das Kind ein irrales (idealisiertes oder unrealistisch negatives) Bild über diesen Elternteil macht. Dies behindert die kindliche Entwicklung, statt sie zu fördern.

Größere Kinder können die Kontakte selbst verabreden. Leben Geschwister voneinander getrennt bei je einem Elternteil, kommt es der Geschwisterbindung zugute, wenn die Kontakte so vereinbart werden, dass die Kinder möglichst oft zusammentreffen.

Es sei nochmals betont, dass die Kontakte mit Ihrem Kind keine Ausnahmesituation sind, sondern ein Bestandteil des normalen und alltäglichen Lebens. Ihr Kind soll sich bei Vater und Mutter zu Hause fühlen in dem Bewusstsein, *bei beiden zu leben*.

Probleme bei der Umgangsregelung

Was tun, wenn das Kind den Kontakt mit dem getrennten Elternteil nicht will?

Wenn die Erwachsenen weiterhin in Konflikte verstrickt sind und Misstrauen zwischen den Beteiligten herrscht, ist naturgemäß auch der Weg, den die Kinder zwischen den „verfeindeten Fronten“ zu bewältigen haben, sehr belastet. Die Kinder müssen befürchten, dass sie in die Auseinandersetzung der Erwachsenen hineingezogen werden. Es besteht das Risiko, dass jede kindliche Äußerung oder jedes Verhalten als Vorwurf gegen den anderen benutzt wird.

Bei einer Umgangsverweigerung des Kindes entspricht der geäußerte Wunsch mitunter nicht dem eigentlichen Willen. Der offensichtliche Widerstand hat dann zum Ziel, sich vor dem Erwachsenenkonflikt zu schützen. Er ist Ausdruck der seelischen Not und nicht Ausdruck der Ablehnung des getrennten Elternteils.

Ein Beispiel aus der Beratung:

Zwei Kinder (Bub, 9 J. und Mädchen, 5 J.) zeigen am Vortag und am Abend, bevor sie vom Vater abgeholt werden, vermehrt Widerstand und Abwehr gegen den Wechsel. Die Mutter ist besorgt. Sie vermutet, dass die Kinder beim Vater überwiegend schlechte Erfahrungen machen würden, z.B. dass der Vater rüde und herrschsüchtig sei, dass er die Kinder gegen die Mutter beeinflusse, dass er sie teilweise auch sich selbst überlasse und sich nicht ausreichend um sie kümmere. Ihr persönliches Misstrauen gegenüber dem Vater wird auch dadurch verstärkt, dass sich die Kinder nach dem Zurückkommen auffällig verhalten.

Nach einer streitigen gerichtlichen Auseinandersetzung entscheidet das Gericht, dass die Eltern Beratung und die Kinder begleiteten Kontakt mit ihrem getrennten Vater durchführen sollen. Im Zuge unserer Beratung und Umgangsbegleitung beobachten wir, dass die Kinder begeistert zum Vater laufen. Es entsteht in kürzester Zeit eine vertraute Atmosphäre und die Kinder suchten körperliche Nähe. Es besteht offensichtlich eine enge Bindung zum Vater.

Beim Abholen durch die Mutter zeigen sich die Kinder plötzlich mürrisch und nörgelig. Dadurch wird die Mutter in ihrem Misstrauen bestärkt.

Die Kinder reagieren deutlich auf die ablehnende Haltung ihrer Mutter. Um die Verbundenheit mit ihr zu betonen, äußern sie sich negativ über das Zusammensein mit dem Vater.

Diese beiden Kinder haben also ihr Verhalten ganz auf die Befindlichkeit der Erwachsenen abgestellt. Die Mutter war der Überzeugung, die Kinder litten unter den Kontakten mit dem Vater und wollte deshalb den Umgang gerichtlich verbieten lassen. Sie hatte keinen Einblick in die positive Erlebniswelt der Kinder beim Vater.

Diese Kinder befanden sich in ihren gespaltenen Anhänglichkeiten an ihre Eltern in einem gefühlsmäßigen Dilemma, das Karl Valentin einst in unvergeßliche Worte gefaßt hat:

"Wollen tät' ich schon mögen, aber dürfen hab' ich mich nicht getraut."

Wenn sich ein Kind ablehnend gegenüber dem getrennt lebenden Elternteil verhält, kann dies viele Gründe haben, z. B.:

- das Kind erlebt diesen Elternteil als "verloren" und klammert sich umso stärker an den "verbliebenen" Elternteil
- Trennungsängste, vom überwiegend betreuenden Elternteil und der vertrauten Umgebung weg zu müssen
- Angst vor Neuem und Ungewohntem
- Angst vor neuen Streitigkeiten und Auseinandersetzungen
- Angst davor, als Spion oder Botschafter benutzt zu werden
- diesem Elternteil werden speziell die Gründe für die Trennung zugeschoben und das Kind ist unsicher, ob es den außerhalb lebenden Elternteil noch gern haben darf.

Haben Sie Verständnis für die Schwierigkeiten, die alle Beteiligten erleben:

- Ihr Kind erlebt Abschied (von einem Elternteil) und Wiederfinden (des anderen Elternteils) immer wieder schmerzhaft, zumal die tiefe Sehnsucht des Kindes nach seiner Familie, in der es mit Mutter und Vater zusammen lebt, weiter besteht.
- Vielleicht haben Sie ein schlechtes Gewissen, dass Ihr Kind – trotz Ihres Einsatzes für die Partnerschaft – nicht in einer intakten Familie aufwachsen kann.
- Es ist nicht einfach, die aus der Paarbeziehung stammenden Gefühle und Enttäuschungen von der Elternverantwortung zu trennen. Dennoch ist es wichtig, Ihre Kinder aus den Konflikten herauszuhalten.

Signalisieren Sie Ihrem Kind, dass es Ihrer Liebe und Unterstützung sicher sein kann und dass es die Freiheit hat, den anderen Elternteil zu lieben. Auch wenn Sie selbst widersprüchliche Gefühle gegenüber dem Zusammensein des Kindes mit dem anderen Elternteil haben, stärken Sie die Wahrnehmung des Kindes. Es soll die Möglichkeit haben, über seine eigenen Gefühle und wie es die Dinge sieht und erlebt, zu sprechen.

Falls das "Nein" des Kindes daher rührt, dass es dem anderen Elternteil etwas Unangenehmes mitzuteilen hat, ermutigen Sie das Kind, dies mit ihm selbst zu regeln.

Wenn Sie dies anstelle des Kindes übernehmen, geraten Sie in ein schwer aufzulösendes Spannungsfeld. Sie agieren zwischen Ihren Rollen als ehemaliger Partner und schützender Elternteil. Der Ex-Partner wird Ihnen unterstellen, dass es nicht das Kind ist, das ein Problem mit ihm hat, sondern dass Sie das Kind manipulieren.

Die gemeinsame elterliche Sorge

Rechtlicher Hintergrund

Entsprechend Artikel 6 Abs. 2 GG (Grundgesetz) ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen "zuvörderst ... obliegende Pflicht".

Im BGB, §1626 (Bürgerliches Gesetzbuch) findet sich dieser Gedanke als "elterliche Sorge" wieder. Es handelt sich bei diesem juristischen Begriff um den rechtlichen Mantel zur Ausübung der elterlichen Sorgepflichten und zur Verwirklichung des Kindeswohles.

Verheiratete Eltern üben automatisch die gemeinsame elterliche Sorge aus.

Nichtverheiratete Eltern erlangen die gemeinsame elterliche Sorge entweder durch Heirat, die Abgabe einer Sorgeerklärung beim zuständigen Jugendamt, oder durch einen gerichtlichen Bescheid.

Über den [Link](#) erhalten Sie Informationen der Stadt München zur Sorgeerklärung beim Jugendamt.

Seit 2013 können nicht-eheliche Väter das Familiengericht anrufen, um die gemeinsame Sorge zu erhalten. Es gilt die Negativprüfung, d.h. das Familiengericht soll die gemeinsame Sorge bescheiden, wenn es keine Gründe gibt, die dagegen sprechen und wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Dies geschieht ohne Anhörung der Eltern und ohne Beteiligung des Jugendamts. Im Fall, dass die Mutter die gemeinsame Sorge ablehnt oder Gründe bekannt werden, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht, soll das Gericht eine genaue Prüfung unternehmen, eine Anhörung terminieren und das Jugendamt beteiligen.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Vater eine Beziehung zum Kind hat und durch sein Verhalten glaubhaft macht, dass er seine Verantwortung ernst nimmt. Auch muss ein Mindestmaß an tragfähiger Beziehung, Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern gegeben sein.

Generell ist das Familiengericht dazu aufgerufen, diese Anträge im beschleunigten Verfahren zu behandeln (§§155, 155a-c FamFG). Ebenso die Verfahren zur Regelung des Umgangs, der Herausgabe des Kindes und der Aufenthaltsbestimmung.

Die Verantwortung gegenüber dem Kind wird je nach individueller familiärer Situation in den verschiedensten Formen wahrgenommen, ohne dass der Gesetzgeber einen Anlass zum Eingriff sieht (außer bei Gefährdung des Kindes).

Folgerichtig besteht in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge nach einer Trennung oder Scheidung weiter. In Ausnahmefällen kann die Trennung bzw. Scheidung der Eltern Anlass sein, die elterliche Sorge auf einen Elternteil allein zu übertragen.

§ 1671 BGB

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
 1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
 2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Zusätzlich regelt §1687 BGB: „...für getrennt lebende Eltern, denen die gemeinsame elterliche Sorge zusteht“, dass "Angelegenheiten des täglichen Lebens" von der Person getroffen werden, die das Kind tatsächlich betreut und nur Belange, deren Regelung von "erheblicher Bedeutung" ist, ein gegenseitiges Einvernehmen erfordern.

Und nach §1628 BGB kann das Familiengericht bei Nichteinigung in einer einzelnen Frage oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, auf Antrag eines Elternteils diese spezifische Entscheidung diesem Elternteil übertragen.

Damit ist sicher gestellt, dass ein Elternteil entscheiden und handeln kann, auch wenn die Eltern sich in einer wichtigen Frage, wie z.B. Wohnort des Kindes oder welche Schule das Kind besuchen soll, nicht einigen können. Die richterliche Entscheidung kann mit Auflagen und Einschränkungen verbunden sein.

Allgemeine Erfahrungen mit der gemeinsamen elterlichen Sorge

Für das Kind ist nicht der formal-juristische Aspekt, sondern die praktische Umsetzung der Elternpflicht bzw. der Elternverantwortung von letztendlicher Bedeutung, das heißt *Sorgerecht* ist zu verstehen als *Recht des Kindes auf (Für)Sorge*.

Gemeinsame Elternschaft bedeutet eine lebenslange Verantwortung und es versteht sich von selbst, dass diese im Interesse der Kinder nicht mit dem Zeitpunkt der Trennung plötzlich beendet werden kann. Gerade in Krisensituationen brauchen Kinder, und auch Eltern, ein Optimum an Beziehungskontinuität.

Die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge dokumentiert ausschließlich die Verantwortung von Mutter und Vater gegenüber ihrem Kind. Sie hat keinerlei Auswirkungen auf die anderen Fragen, wie z. B. Ehegattenunterhalt oder Betreuungs – bzw. Umgangsregelung.

Sowohl für Mutter und Vater einzeln, als auch im Verhältnis zueinander wirkt sich die Beibehaltung der gemeinsamen elterliche Sorge positiv aus. Die Sicherheit, nicht aus der Erziehung des eigenen Kindes ausgeschaltet bzw. mit der ganzen Verantwortung nicht allein gelassen zu werden, gibt den Eltern die Möglichkeit, sich weiterhin voll verantwortlich für ihr Kind zu fühlen.

Durch das Weiterbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge können Mutter und Vater z. B. Auskünfte vom Arzt oder Lehrer des Kindes einholen. Dadurch erleben beide Eltern, dass es keinen "Gewinner" und keinen "Verlierer" gibt. Das elterliche und persönliche Selbstwertgefühl bleibt unangetastet. Damit bestehen die besten Voraussetzungen, dass sich Mutter *und* Vater ihrer elterlichen Liebe und Verantwortung entsprechend für das Kind einsetzen.

Die gemeinsame elterliche Sorge im Alltag

Ein wichtiger Grundpfeiler für eine gemeinsame und verantwortungsvolle Elternschaft nach Trennung/Scheidung ist das Prinzip der Nichteinmischung in die Privatsphäre des ehemaligen Partners.

Die alltäglichen Fragen, z.B. wann und wie Hausaufgaben gemacht werden, liegen im Verantwortungsbereich des Elternteils, der das Kind gerade betreut. Die strikte Einhaltung des Nichteinmischungsprinzips gewährt den ehemaligen Partnern die Sicherheit, dass man sich nicht gegenseitig kontrolliert. Darüber hinaus wird vermieden, dass nicht aufgelöste Beziehungskonflikte unnötig weiter geführt werden.

Mutter und Vater sollen sich jeweils voll verantwortlich für die Zeit des Zusammenlebens mit ihrem Kind fühlen können. Insofern steht eine größere räumliche Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht entgegen. Ganz im Gegenteil: gerade bei großen Entfernungen zwischen Mutter und Vater ist es sinnvoll, dass beide alle Entscheidungskompetenzen für den Alltag mit dem Kind besitzen, wie dies eben bei der gemeinsamen elterlichen Sorge der Fall ist.

Es ist wichtig, dass Mutter und Vater ihre Elternverantwortung im Sinne einer liebevollen Beziehung zu ihrem Kind leben können und der zeitliche Rahmen dafür geschaffen wird. Dabei ist es gut, aber nicht Voraussetzung, wenn die Eltern in alltäglichen Fragen zu einer Übereinstimmung kommen.

Wichtige Fragen (der Gesetzgeber spricht in § 1687 BGB von Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung: Bildungsweg, religiöse Erziehung und Gesundheitsfürsorge), müssen miteinander abgestimmt werden. Wenn Eltern sich diesbezüglich nicht einigen können, ist es ratsam, dass sie von ihrem Recht auf Beratung Gebrauch machen. Beim Jugendamt/Bezirkssozialarbeit oder in einer Erziehungs- oder Familienberatungsstelle, wie z.B. der *IETE* können die Eltern die Themen im Beisein eines neutralen und fachkundigen Dritten diskutieren und mit dessen Unterstützung zu einer tragfähigen, gemeinsamen Lösung gelangen.

Halten Sie sich in solchen Fällen immer vor Augen, dass es auch in einer zusammenlebenden Familie zu Konflikten bezüglich der Kinder kommt, die sich allerdings dadurch unterscheiden, dass die Eltern als Ehepartner aufeinander zugehen und deshalb offener für die Argumente des anderen sind. In welcher Phase es auch immer zu Kontroversen zwischen Ihnen und Ihrem ehemaligen Partner kommt, ist zu beachten, dass Kinder am Vorbild ihrer Eltern lernen, wie Konflikte konstruktiv gelöst werden.

Darüber hinaus spüren Kinder ganz genau, wenn Spannungen zwischen ihren Eltern auftreten. Sprechen Sie deshalb schon von Anfang an in altersangemessener Form mit Ihrem Kind und klären es darüber auf, dass es sich um einen Konflikt zwischen Ihnen als Erwachsene handelt, der aber die Liebe von Mutter und Vater zu ihm nicht beeinträchtigt. Damit vermeiden Sie unbegründete Phantasien, die Ihr Kind schwer belasten können. Kinder sind vom Konflikt ihrer Eltern immer betroffen. Sie haben deshalb ein Recht darauf, das für sie Wichtige und Wesentliche zu erfahren. Dazu gehört vor allem, dass sie weiterhin eine liebenswerte Mutter und einen liebenswerten Vater erleben können.

Es geht also auch im Hinblick auf die Kinder darum, wie mit Konflikten umgegangen wird. Jeder muss sich täglich der Herausforderung stellen, (potentielle) Konflikte konstruktiv zu lösen. Dabei macht der Umgang mit Ihrem ehemaligen Partner im eigenen und im Interesse Ihres Kindes keine Ausnahme.

Das Kind nichtverheirateter Eltern

Wie bereits darauf hingewiesen, macht es für ein Kind keinen Unterschied, ob Sie als Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Entscheidend für eine gesunde psychische Entwicklung ist die positive Beziehung zu Mutter und Vater.

Lebten Sie bis zum Zeitpunkt der Trennung in einem Haushalt, geht es für das Kind um die Verlässlichkeit der Beziehung zu den Eltern über deren Trennung hinaus.

Lebten Sie, aus welchen Gründen auch immer, nicht zusammen, ändert das nichts an Ihrer prinzipiellen Verantwortung und Pflicht gegenüber Ihrem Kind. Für das Kind ist es von grundlegender Bedeutung, Mutter und Vater zu *erleben*. Nur so kann es sich ein konkretes - und nicht ein irreales Bild - von seinen Eltern machen. Das erleichtert dem Kind die persönliche Identifikation, da der Umgang mit Mutter und Vater auch die Auseinandersetzung mit eigenen Anlagen und Potentialen beinhaltet.

Jedes Kind hat den urmenschlichen Wunsch, zu Mutter und Vater eine jeweils individuelle Beziehung zu leben. Insofern sollten die bisherigen Ausführungen auf die Situation nichtverheirateter Familien übertragen werden.

Auch der Gesetzgeber geht davon aus, dass zum Wohl des Kindes in aller Regel der Kontakt zu beiden Elternteilen gehört. Deshalb spricht der Gesetzgeber vom *Recht des Kindes auf Umgang*

und aus Sicht der Eltern von der Pflicht und dem Recht zum Umgang mit ihren Kindern, unabhängig von der Rechtsstellung der Erwachsenen zueinander.

EIN PHILOSOPHISCHER NACHTISCH

VON DEN KINDERN

Eure Kinder sind nicht eure Kinder

Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selber.

Sie kommen durch euch, aber nicht von euch.

Und obwohl sie mit euch sind, gehören sie euch doch nicht.

Ihr dürft ihnen eure Liebe geben, aber nicht eure Gedanken;

Denn sie haben ihre eigenen Gedanken.

Ihr dürft ihren Körpern ein Haus geben, aber nicht ihren Seelen,

Denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen, das ihr nicht besuchen könnt,
nicht einmal in euren Träumen.

Ihr dürft euch bemühen, wie sie zu sein, aber versucht nicht, sie euch ähnlich zu machen.

Denn das Leben läuft nicht rückwärts, noch verweilt es im Gestern.

Ihr seid die Bogen, von denen eure Kinder als lebende Pfeile ausgeschickt werden.

Der Schütze sieht das Ziel auf dem Pfad der Unendlichkeit, und Er spannt euch mit Seiner
Macht, damit Seine Pfeile schnell und weit fliegen.

Laßt euren Bogen von der Hand des Schützen auf Freude gerichtet sein;

Denn so wie Er den Pfeil liebt, der fliegt, so liebt Er auch den Bogen, der fest ist.

(Khalil Gibran)

M U S T E R

einer Elternvereinbarung

1. Wir sind uns darüber einig, dass wir über die Trennung oder Scheidung hinaus die elterliche Verantwortung für unser Kind/unsere Kinder gemeinsam tragen wollen. Alle wichtigen, die Erziehung, Betreuung und Ausbildung betreffenden Fragen werden miteinander abgesprochen; alltägliche Fragen werden von dem geklärt, bei dem das Kind gerade lebt. Bei Nichteinigung wenden wir uns an eine einschlägige Beratungsstelle oder an das Jugendamt/Allgemeiner Sozialdienst bzw. ziehen objektive Kriterien heran, z. B. Schuleignungstest.
2. Die Betreuungsregelung wird wie folgt gestaltet: Diese Regelung kann bei Bedarf flexibel gehandhabt werden und orientiert sich auch an den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes.
3. Die Privatsphäre des anderen bleibt jeweils unangetastet.
4. Kindesunterhalt wird entsprechend der geltenden gesetzlichen Richtlinien bezahlt. (Anm: meist Düsseldorfer Tabelle).

Ort, Datum

Auszug aus der UNO-Kinderrechtskonvention

Artikel 2

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe ..., der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Artikel 9

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Eltern- teilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Artikel 18

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.